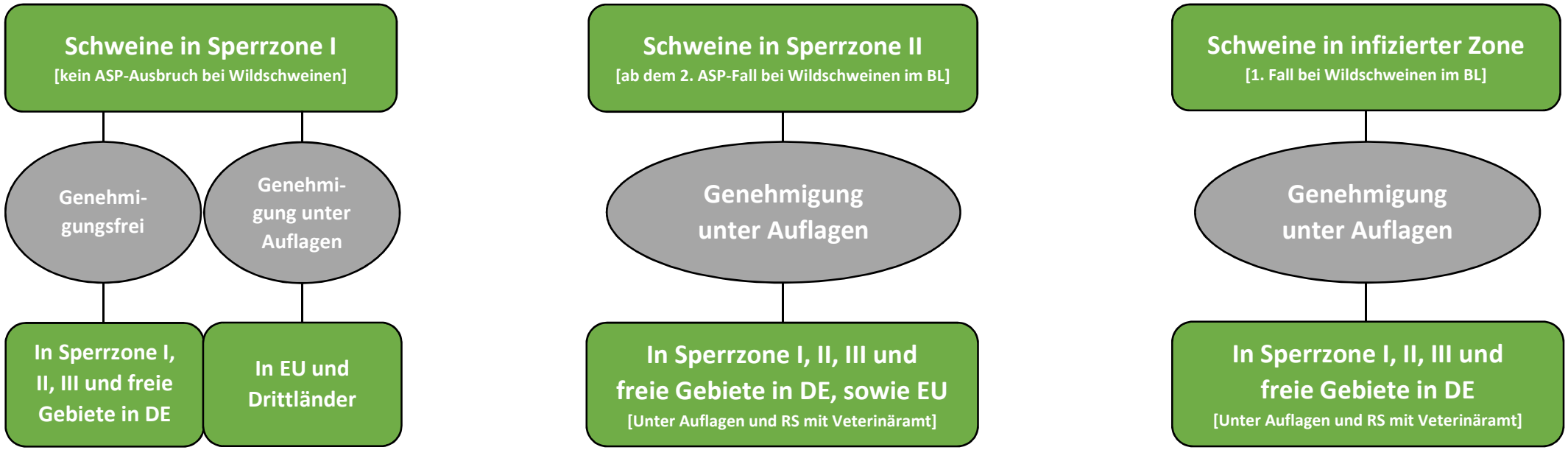

Voraussetzungen für die Genehmigung einer Verbringung aus der infizierten Zone / Sperrzone II [ausgenommen Sperrzone I]

- Risikobewertung und Kontrolle durch die zuständige Kreisveterinärbehörde.
  - Regelmäßige amtliche Betriebsbesuche mindestens 2 x jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten.
- Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Anhang III der DVO [EU] 2023/594.
  - Erstellung eines betriebsindividuellen Biosicherheitsmanagementplans mit Genehmigung durch die zuständige Kreisveterinärbehörde.
- Schweine müssen mindestens 30 Tage vor Verbringung [bei jünger als 30 Tage → seit Geburt] im Versandbetrieb gehalten werden / Währenddessen keine Aufstallung von „non-compliant“-Schweinen im Versandbetrieb / Schweine müssen im Bestimmungsbetrieb mindestens 15 Tage verbleiben.
  - Wöchentliche Beprobung der ersten beiden verendeten über 60 Tage alten Schweinen [in jeder epidemiologischen Einheit]. Alternativ sind jüngere Tiere hinzuzuziehen [ausgenommen Saugferkel]. Sollten keine verendete Tiere vorliegen, müssen Blutproben nach Anweisungen der zuständigen Kreisveterinärbehörde, vor Verbringung eingereicht werden. Auffällige Tiere sind prioritär zu beproben.
- Klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt innerhalb von 24 Stunden vor Verbringung.